

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugendeinrichtungen der Stadt Minden**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugendeinrichtungen der Stadt Minden beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugendeinrichtungen der Stadt Minden gilt für folgende Einrichtungen: Kinder- und Jugendkreativzentrum Anne Frank, Jugendhaus Geschwister Scholl, Jugendhaus Alte Schmiede und Juxbude.
- (2) Soweit Räume und Zeiten in der jeweiligen Einrichtung für die vorrangigen Zwecke der städtischen Kinder- und Jugendarbeit nicht benötigt werden, können diese an Träger der freien Jugendhilfe und darüber hinaus an Interessenten für private Nutzungen vorrangig mit Kindern und/oder Jugendlichen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten Nutzungen müssen mit der Hauptnutzung vereinbar sein. Über die Vergabe entscheidet der/die Leiter/in der jeweiligen Einrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (3) Veranstaltungen, die einer gaststättenrechtlichen Gestattung bedürfen, werden nur zugelassen, wenn sie von einem nach den „Richtlinien zu Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Minden“ (Jugendförderungsrichtlinien) in ihrer jeweils geltenden Fassung förderungswürdigen Träger, einer Schule oder einem schulischen Gremium angeboten werden. In diesem Fall muss der/die Nutzer/in beim Bereich 2.2 - Sicherheit und Ordnung der Stadt Minden eine gaststättenrechtliche Gestattung beantragen. Durch seine/ihre Unterschrift (vgl. § 7) versichert der/die Nutzer/in ausdrücklich, dass sein/ihr Vorhaben im Einklang mit den ordnungsbehördlichen Vorschriften steht. Eine endgültige Terminzusage kann erst gegeben werden, wenn die Gestattung vorliegt.
- (4) Die Absicht der privaten Gewinnerzielung ist auch zulässig, wenn Künstler/innen oder Künstlergruppen oder ihre Agenturen Räume mieten, um auf eigenes Risiko gegen vorher vereinbarte Eintrittsgelder vor überwiegend jugendlichem Publikum aufzutreten. Die auftretenden Künstler/innen oder ihre Agenturen sind in diesen Fällen Veranstalter und haften für den ordnungsgemäßen Erwerb aller Rechte. Sie verpflichten sich zudem zur Leistung aller Abgaben.

#### **§ 2**

Die Überlassung von Räumen der jeweiligen Einrichtung erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Stadt Minden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

### **II. Umfang und Einzelheiten der Benutzung**

#### **§ 3**

- (1) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, nicht mehr Gäste bzw. Teilnehmer/innen zuzulassen, als ihm/ihr von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung mitgeteilt wird.
- (2) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen sowie Beschädigungen und Verluste unaufgefordert bei Rückgabe der Schlüssel bzw. abschließender Begehung des genutzten Objektes dem/der zuständigen Mitarbeiter/in zu melden.
- (3) Vorhandenes Mobiliar oder sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden, auch dürfen keine Türen ausgehängt, Fenstervorhänge abgenommen oder Änderungen der Beleuchtungs- bzw. Beschallungsanlage vorgenommen werden.

#### **§ 4**

- (1) Die Räume werden dem/der Nutzer/in von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung im Rahmen einer Erstbegehung ordnungsgemäß übergeben. Die Rückgabe erfolgt besenrein bis zu einem bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt im Rahmen einer Zweitbegehung.
- (2) Über das Ergebnis von Erst- und Zweitbegehung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Nutzer/in und dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung gemeinsam unterschrieben wird.

#### **§ 5**

Der/Die Nutzer/in haftet gegenüber der Stadt Minden für alle Schäden, die durch ihn/sie, durch die in seinem/ihrem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher/innen bzw. Gäste seiner/ihrer Veranstaltung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.

#### **§ 6**

- (1) Um eine Lärmbelästigung der Nachbarn zu vermeiden, ist zu Beginn und zum Schluss der Veranstaltung außerhalb der jeweiligen Einrichtung Ruhe

zu halten. Zu keiner Zeit darf die Veranstaltung - weder im Ganzen noch durch einzelne Teilnehmer/innen - nach draußen verlegt werden, sofern dieses nicht zuvor vereinbart wurde.

Besondere Hinweise des Bereiches 2.2 - Sicherheit und Ordnung der Stadt Minden hierzu:

Gem. § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) sind Betätigungen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr allgemein verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Nach § 10 Abs. 1 LImSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), grundsätzlich nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Gem. § 17 LImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ebenfalls ordnungswidrig handelt derjenige, der Tongeräte in solcher Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen gestört werden. Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des LImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Der/Die zuständige Mitarbeiter/in weist den/die Nutzer/in in den Fluchtwegeplan der jeweiligen Einrichtung ein. Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der in den jeweiligen Gebäuden aushängende Teil A der Brandschutzordnung beachtet wird.
- (3) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich zudem, auf die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung hinzuwirken.

## **§ 7**

Der/Die Nutzer/in hat diese Benutzungs- und Entgeltordnung vor der Übergabe der Räume der jeweiligen Einrichtung durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung schriftlich anzuerkennen.

## **§ 8**

Verstößt der/die Nutzer/in wiederholt gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung, ist der/die Bürgermeister/in befugt, ihn/sie von der weiteren Nutzung der städtischen Jugendeinrichtungen auszuschließen.

## **III. Benutzungsentgelte**

### **§ 9**

Veranstaltungen der nach den Jugendförderungsrichtlinien förderungswürdigen Träger, Gruppen und Initiativen sowie der Schulen sind, soweit sie sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wenden und gemeinnützigen, insbesondere jugendfördernden Zwecken dienen, unentgeltlich.

### 5.3.3 Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Jugendeinrichtungen der Stadt Minden

#### § 10

- (1) Im Übrigen ist für die Benutzung der Räume der jeweiligen Einrichtung im Voraus ein Nutzungsentgelt (zzgl. Kautions) zu entrichten. Dieses Entgelt (zzgl. Kautions) ist auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto der Stadt Minden unter Angabe des ebendort genannten Verwendungszweckes zu überweisen. Der/Die Nutzer/in hat dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung spätestens bei Schlüsselübergabe einen bankbestätigten Nachweis über die erfolgte Überweisung bzw. Einzahlung vorzulegen. Alternativ kann das Nutzungsentgelt (zzgl. Kautions) bis dahin auch bar gegen Quittung bei der Einrichtung gezahlt werden. Ohne vorherige Entrichtung des Entgeltes erlischt der Nutzungsanspruch.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Räume der Einrichtungen sind folgende Entgelte (zzgl. Kautions) zu zahlen:

#### Kinder- und Jugendkreativzentrum Anne Frank

	Entgelt (pro Tag)	Kautions
Gruppenraum, Kinderdisco mit Küchennutzung	50,00 EUR	50,00 EUR
Erdgeschoss (Küche, Cafeteria, Innenhof)	150,00 EUR	150,00 EUR
Erdgeschoss (Saal, Küche, Cafeteria, Innenhof)	300,00 EUR	250,00 EUR

	Entgelt (pro Monat)	
Bandraum I	30,00 EUR	
Bandraum II	40,00 EUR	
Bandraum III	50,00 EUR	

**Jugendhaus Geschwister Scholl**

	Entgelt (pro Tag)	Kaution
OT-Bereich mit Cafeteria	50,00 EUR	50,00 EUR
OT-Bereich mit Cafeteria und großer Saal	100,00 EUR	100,00 EUR
Aufpreis Küchennutzung	20,00 EUR	
Aufpreis Technik (Beamer etc.)	20,00 EUR	

	Entgelt (pro Stunde)	Kaution
Tonstudio	15,00 EUR	50,00 EUR

**Jugendhaus Alte Schmiede**

	Entgelt (pro Tag)	Kaution
OT-Bereich mit Cafeteria	50,00 EUR	50,00 EUR
Aufpreis Küchennutzung	20,00 EUR	
OT-Bereich mit Cafeteria, Küche, Außenbereich	100,00 EUR	100,00 EUR
Aufpreis Technik (Beamer etc.)	20,00 EUR	

**Juxbude**

	Entgelt (pro Tag)	Kaution
OT-Bereich, Küche und Gruppenräume (Gebäude Königswall 101 und 103)	50,00 EUR	50,00 EUR
Gruppenräume und Küche (Gebäude Königswall 103)	35,00 EUR	50,00 EUR
Aufpreis Technik (Beamer etc.)	20,00 EUR	

	Entgelt (pro Stunde)	Kaution
Tonstudio	15,00 EUR	50,00 EUR

### **5.3.3 Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Jugendeinrichtungen der Stadt Minden**

---

- (3) Nutzer/innen, welche die Räumlichkeiten regelmäßig, d. h. mindestens zwölfmal im Jahr, anmieten, zahlen anstelle des Entgeltes nach Abs. 2 ein Entgelt in Höhe von 50,00 EUR pro Jahr zuzüglich eines Stundensatzes in Höhe von 4,00 EUR pro Stunde.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Absicht der privaten Gewinnerzielung wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben.
- (5) Die in Abs. 2 festgelegten Entgeltbeträge werden um 30 % gemindert, wenn der/die Nutzer/in Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht. Der entsprechende Bescheid muss als Nachweis vorgelegt werden.
- (6) Bei einem Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung weniger als drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung muss der/die Nutzer/in eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR zahlen.
- (7) Erfüllt der/die Nutzer/in seine/ihre Pflichten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß oder vollständig, kann die Kautions einbehalten werden.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 11**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 08.05.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendkreativzentrum Anne Frank der Stadt Minden vom 01.01.1997 sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugendhäuser Geschwister Scholl und Alte Schmiede der Stadt Minden vom 01.01.2011 außer Kraft.